

Das Landesschiedsgericht der CSU

erläßt in der Wahlanfechtungssache Kreisverband A – Land auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.76, an der teilgenommen haben:

Ernst Durchholz (Landgerichtspräsident i. R. als Vorsitzender)
Dr. Josef Schatz (Rechtsanwalt, Amberg, jur. Beisitzer)
Gabriele Weigl (Rechtsanwältin in Ansbach, jur. Beisitzerin)
Wutz Franz Josef (Stadtrat in Landshut, Laienbeisitzer)
Dr. Koch Heinrich (Dipl. Volkswirt in Röthenbach, Laienbeisitzer)

Beschluß

1. Der Beschluß des Vorstandes des Bezirksverbandes U der CSU vom 13.03.1976 wird aufgehoben.
2. Die Wahl der 44 Wahlmänner für die Aufstellung des Bundestagskandidaten ist von der Kreisvertreterversammlung des Kreisverbandes A-Land zu wiederholen.
3. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.

Tatbestand

Der Kreisverband A der CSU hatte mit Schreiben vom 7.01.76 zur Kreisvertreterversammlung für 19.01.76 nach L eingeladen. Die Tagesordnung enthielt unter Ziffer 5 d: Wahl der 44 Wahlmänner für die Aufstellung des Bundestagskandidaten im Bundeswahlkreis 233 [in A]. Die Kreisvorstandschaft hatte einen eigenen Vorschlag eingereicht, der auch den Namen des Kreisvorsitzenden G enthielt. Im Laufe der Versammlung erklärte G, er bitte seinen Namen von der Liste zu streichen und von seiner Wahl als Wahlmann abzusehen. Auf Bl. 3 oben des Protokolls vom 19.01.76 wird Bezug genommen. Der stellv. Vorsitzende S zog jedoch seinen Vorschlag „G“ nicht zurück. (siehe ebenfalls S. 3 oben des Protokolls vom 19.01.76.) Auf der Liste der Wahlmänner erschien der Name G nicht. Deshalb focht S die Wahl der Wahlmänner mit Schriftsatz vom 30.01.76 beim zuständigen CSU-Bezirksverband W an. (Blatt 9 u. 10 d. Akten) Das Anfechtungsschreiben ergänzte S noch durch Schriftsatz vom 9.2. und ergänzte in diesem Schreiben den Anfechtungsgrund noch durch die Behauptung, es sei die geheime Wahl nicht gewährleistet gewesen, weil Wahlmänner anderen Wahlmännern die Stimmzettel ausgefüllt hätten. Er bot hierfür Beweis an. Auf Blatt 13 und 27 d. A. wird Bezug genommen. Der Bezirksverband U der CSU faßte am 13.02.76 Beschluß, daß die Anfechtung nicht begründet sei. Dieser Beschluß wurde mit Schreiben vom 18.2., mit Gründen versehen, die sich auf beide Anfechtungspunkte erstreckten. (s. Blatt 16 u. 18 d. A.), ausgefertigt.

Mit Schriftsatz vom 23.02.76 hat S den Beschluß der Bezirksvorstandschaft U vom 13.2.76 angefochten,

wobei den Schriftsatz auch das Mitglied der Kreisvorstandschaft A-Land, RA K, mit unterzeichnete. Dieser Schriftsatz enthält auch die Begründung zur Anfechtung. Es wird auf Bl. 20 mit 27 d. A. Bezug genommen.

Das Gericht erhob Beweis durch die Vernehmung der Zeugen G, E und S [1]. Außerdem wurde als Sachverständiger RA Dr. D zu den Vorgängen gehört.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist gem. § 43 der Ziff. 6 Abs. 1 der Satzung zuständig. Die Anfechtungen waren frist- und formgerecht erfolgt.

Der Anfechtung des Beschlusses des Bezirks U der CSU vom 13.02.76 konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Fall G:

In der Kreisvertreterversammlung in L am 19.01.76 waren 227 Delegierte anwesend. Der Kreisverband A-Land hatte für die Wahl der Wahlmänner einen eigenen Vorschlag eingebracht, der durch Beschluß der Kreisvorstandschaft zustandegekommen war. Auf diesem Wahlvorschlag war auch der Name G aufgeführt. Der Anfechtende, Herr S, hatte gem. Ziff. 6 a des Sitzungsprotokolls (Bl.4 d. A.) den Wahlvorschlag verlesen, d.h. bekanntgegeben. Unbestritten ist, daß das Parteimitglied W Bedenken gegen G als Wahlmann öffentlich äußerte, worauf lt. Sitzungsprotokoll S. 3 oben (Bl. 5 d. A.) G bat seinen Namen von der Liste des Kreisverbandes zu streichen. Als bald später erklärte er, von seiner Wahl als Wahlmann abzusehen. Der stellv. Kreisvorsitzende S zog aber den Vorschlag [des G] auf der Vorschlagsliste des Kreisverbandes nicht zurück.

Dieser Vorgang steht unbestritten fest.

Das Gericht konnte nicht ergründen, wieso es kam, daß G nicht auf der Liste der Wahlmänner stand. Fest steht aber, daß er auf dieser Liste nicht stand. Auch der Vorsitzende des Wahlausschusses, der Zeuge E, konnte zu diesem speziellen Punkt keine Aussage machen. Er bekundete lediglich, daß nach seiner Meinung der Name G auf die 2. Liste, nämlich der, die dann den Wahlmännern zur Abstimmung vorgelegt wurde (Bl. 8 d. A.) gehört hätte.

Es ist wohl richtig, daß G in der Versammlung kund gab, er möchte von der Liste gestrichen werden. Für das Gericht waren die verschiedenen Versionen seiner Erklärungen nicht von Bedeutung, auch nicht die Erklärung als Zeuge, daß er die Wahl angenommen hätte, wenn er gewählt worden wäre, weil darin ein gewisser Widerspruch seines Verhaltens zu erkennen war.

Für das Gericht war maßgebend, daß der Kreisverband A-Land seinen Beschluß über die Aufstellung einer eigenen Liste trotz der Absageerklärung des G nicht änderte, d.h. durch einen weiteren Beschluß den Namen G von der, wie oben verlesenen Liste, nicht strich. Das bedeutet für das Gericht, daß der Name G auf der endgültigen Liste hätte erscheinen müssen. Das Gericht ist den Gedankengängen des Sachverständigen auf Bl. 29 d. A. nicht gefolgt. Der Kreisverband hat es eben einmal "darauf ankommen

lassen“ wollen, ob "ihr Mann" durchkommt. Das war das gute Recht des Kreisverbandes, der dieses Recht auch hartnäckig in der mündlichen Verhandlung verfocht. Ebensowenig hat das Gericht die Auffassung des Bezirksverbandes auf S. 17/18 d. A. anerkennen können. Der Bezirksverband hat Recht mit seiner Ausführung, daß der Name G nicht in den Stimmzettel aufgenommen war und die Versammlung davon Kenntnis nehmen konnte. Das Gericht geht aber davon aus, daß die Kreisvorstandschaft den Namen G auf die Liste gesetzt hatte und G von der Liste nur durch einen weiteren Beschluß gestrichen werden konnte, was, wie die Motive des G zu seiner Bitte um Streichung auch immer gewesen sein mögen, eben nicht erfolgte.

Das Gericht stellt fest, daß der Stimmzettel nicht alle Kandidaten enthalten hat, die vorgeschlagen waren, also fehlerhaft war, weil der vorgeschlagene G nicht auf der Liste stand. Die Wahl ist ungültig und zu wiederholen.

Vorgang bei der Wahl.

Die Anfechtenden S und RA K behaupten, daß bei der Wahlhandlung Wahlberechtigte anderen Wahlberechtigten die Stimmzettel ganz oder zum Teil ausgefüllt und den Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zurückgegeben haben. Die zum Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung angebotenen Zeugen S [2] K [1] (Bl. 13 d. A.) sowie Rechtsanwalt B (Bl. 27 d. A.) waren, zum Teil entschuldigt, nicht erschienen. Das Gericht schenkte aber den anwesenden Zeugen Glauben und zwar sagte der Zeuge G aus, daß er bei einem Gespräch des RA K mit dem genannten Zeugen RA B berichtet bekommen habe, daß RA B in mindestens 6 - 7 Fällen beobachtet haben, wie Wahlberechtigte für andere Wahlberechtigte den Stimmzettel ausfüllten.

Der Zeuge S [1] bekundete, daß ihm der benannte Zeuge S [2] erklärte, er habe selbst bei einem anderen Wahlberechtigten ein Kreuz gemacht.

Das Gericht hatte keine Veranlassung an der Glaubwürdigkeit dieser beiden Zeugen zu zweifeln, so daß es unterstellen konnte, daß die Behauptungen der Anfechtenden als wahr erwiesen sind. Das Gericht sah deshalb auch keine Notwendigkeit den vorsorglich durch RA K gestellten Beweisantrag auf Vernehmung der Zeugen S [2] und B stattzugeben.

Das Gericht verkennt nicht, daß bei Abstimmungen, insbesondere solche anläßlich der Wahl einer Anzahl von Personen Nebeneinandersitzende fragen, wen man denn ankreuzen solle, Meinungsaustausch und Beratung erfolgen kann. Schließlich kennen, wie hier die 227 Delegierten nicht jeden oder keinen, sodaß eine "Sortierung" gesprächsweise nicht zu beanstanden ist. Keinesfalls entspricht es einer geheimen Wahl, wenn Wahlberechtigte den Stimmzettel eines anderen Wahlberechtigten ganz oder zum Teil ausfüllen und diesen so angekreuzten Stimmzettel dem Berechtigten zur Stimmabgabe über- oder zurückgeben und dieser ihn dann in die Wahlurne einwirft. Das Gericht stellt an die Durchführung einer geheimen Wahl strenge Anforderungen. Es mag sein, daß derlei Verfahren öfter praktiziert werden. Dies ist aber in keinem Fall angängig. Allerdings gilt der Grundsatz "wo kein Kläger, da kein Richter". Hier aber gibt es eben Kläger (Anfechtender) und dann natürlich eine Entscheidung hierüber. Der Sachverständige führt in seiner Stellungnahme auf Bl. 30 mit Recht aus, daß Wahlberechtigte gegenseitig ihre Vorstellungen und Meinungen über Kandidaten austauschen können. Das Gericht akzeptiert aber nicht seine Meinungen, als

würde bei den hier vorgekommenen Wahlvorgängen der Wahlberechtigte auf das geheime Ausfüllen des Stimmzettels verzichtet haben. Eine solche Auslegung findet nirgendwo seine Bestätigung.

Die Ausführungen des Bezirksverbandes auf S.18 d. A. (Bl. 3 d. Schreibens vom 18.2.) bringen keine Ausführungen, die das Gericht von seiner Auffassung abbringen können. Wahlkabine und Einwurf in die Urne sind wohl Bestandteile einer geheimen Wahl, nicht aber das allein Ausschlaggebende.

Maßgebend für eine solche geheim durchzuführende Wahl ist das Kriterium, daß der Wahlberechtigte allein seinen Stimmzettel ausfüllt, so daß kein Dritter von außenher seine Stimmabgabe verfolgen kann oder gar überwacht. Ratschläge den oder jenen auszuwählen, beeinflussen die geheime Wahl nicht, wohl aber, wenn ein anderer den Stimmzettel des Wahlberechtigten ganz oder zum Teil ausfüllt und ihn dann dem Berechtigten überläßt, damit dieser den Wahlzettel dann abgibt. Damit weiß der Dritte, wen der Berechtigte wählt. Das wurde hier nach Überzeugung des Gerichts praktiziert. Somit ist den Bestimmungen über geheime Wahl nicht Rechnung getragen worden. Deshalb ist auch aus diesem Grunde die Wahl zu wiederholen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung.